

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Kürten**



**MESTERMANN**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
☎ 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten

Auftraggeber:



Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2521

Warstein-Hirschberg, November 2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
3.1 Lage des Plangebietes .....	6
3.2 Flächennutzungsplan .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	9
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	10
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	10
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	10
6.2.1 Ortsbegehung .....	10
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	12
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	18
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	18
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	18
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	18
6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten .....	19
6.4 Ergebnis.....	25
7.0 Zusammenfassung .....	26
Quellenverzeichnis .....	28

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. ....	6
Abb. 3	Darstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. ....	6
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	7
Abb. 5	Zufahrt im Plangebiet. ....	8
Abb. 6	Wohngebäude im Plangebiet. ....	8
Abb. 7	Lagerhalle im Plangebiet. ....	8
Abb. 8	Gartenbereich mit Gehölzfällung nach Sturmschaden. ....	8
Abb. 9	Grünfläche mit Gehölzbestand. ....	8
Abb. 10	Grünland mit Gehölzen an der Böschung. ....	8
Abb. 11	Einflugmöglichkeit am Gebäude. ....	11
Abb. 12	Zugang zum Gebäude im Bereich der Holzverkleidung. ....	11
Abb. 13	Lage der Naturschutzgebiete .....	13
Abb. 14	Lage der Landschaftsschutzgebiete .....	14
Abb. 15	Lage der Biotopkatasterflächen. ....	15
Abb. 16	Lage der gesetzlich geschützten Biotope .....	16
Abb. 17	Lage der Biotopverbundflächen .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen. ....	10
Tab. 2	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten. ....	20

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Gemeinde Kürten hat am 29.09.2022 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Buchholzberg beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit eine Wohnbaufläche dar. Die Gemeinde Kürten beabsichtigt, die Darstellung zu ändern und in diesem Bereich eine Mischgebietsfläche auszuweisen. Parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 124 im Bereich „Buchholzberg“ aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan soll die Planung für das Gebiet konkretisiert werden.

Vorrangiges Ziel der Planungen ist die Sicherung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet sowie die städtebauliche Ordnung der zukünftigen Entwicklungen im Gebiet. Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen. Das Gebiet entspricht somit einem Mischgebietscharakter (LOTH 2024A).



**Abb. 1** Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

## **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

**Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### 3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Dürscheid im Stadtgebiet von Kürten. Das ca. 1,7 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Engeldorf, Flur 1, die Flurstücke 117 (tlw.), 1293 (tlw.), 1294, 1854, 1855 (tlw.), 2835, 3100 und 3102.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden befindet sich eine größere Wiesen-/Weidefläche,
- im Osten befinden sich Brachflächen und im weiteren Verlauf Waldflächen,
- im Süden befinden sich Waldflächen und die Straße am Buchholzberg,
- im Westen befinden sich Waldflächen (LOTH 2024A).

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich soll im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten zukünftig als gemischte Baufläche (M) und nicht wie bisher als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden. Im Plangebiet haben sich in der Vergangenheit gemischte Nutzungen angesiedelt, sodass die Änderung des Flächennutzungsplanes einer Anpassung an den vorhandenen Bestand entspricht (LOTH 2024A).

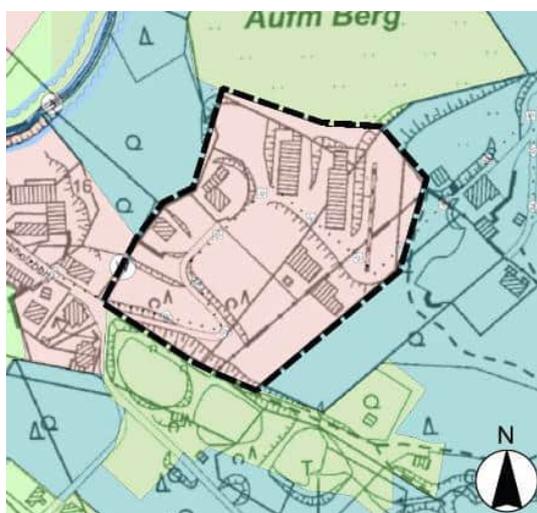


Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: LOTH 2024B

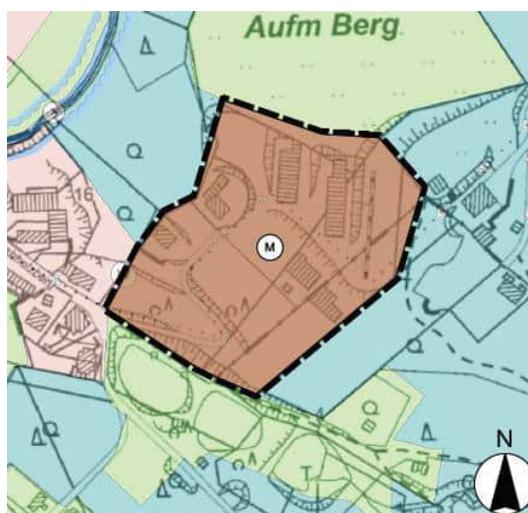
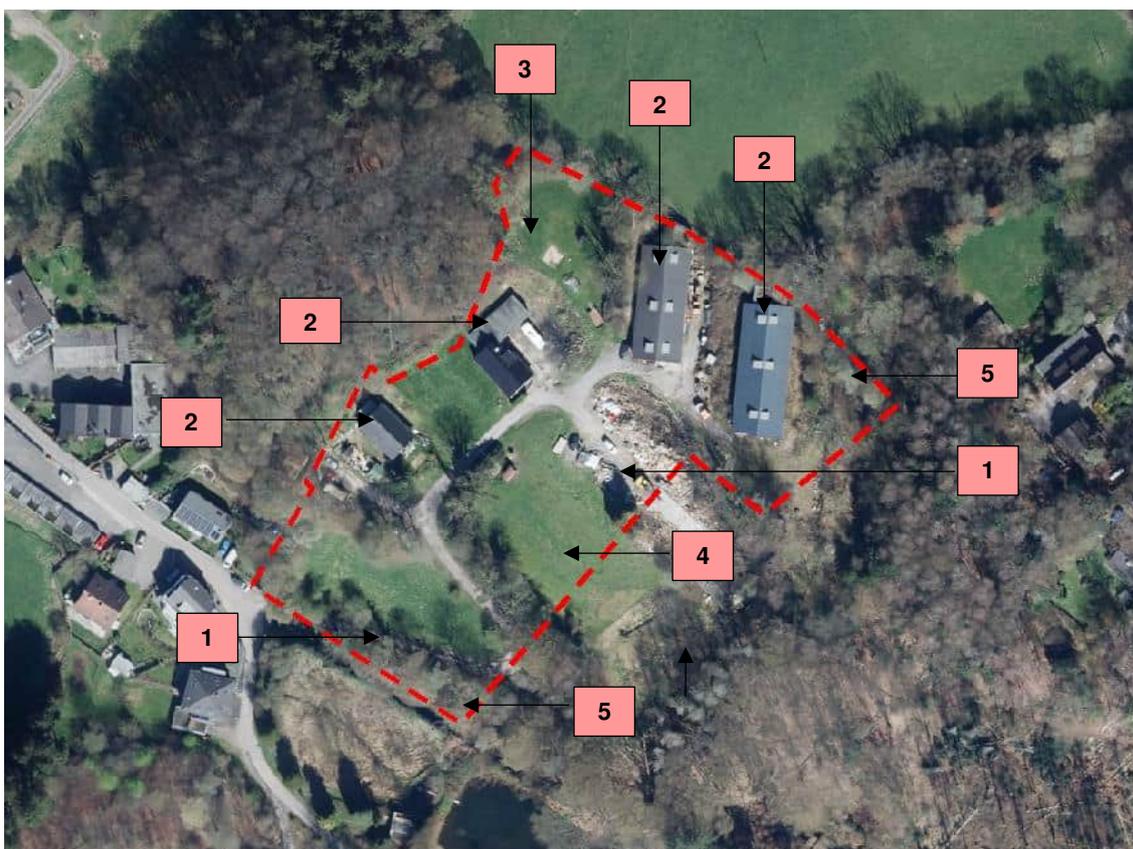


Abb. 3 Darstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: LOTH 2024B

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet **der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der** Gemeinde Kürten sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



**Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 04.04.2023.**

1 = (Teil-)versiegelte Flächen  
2 = Gebäude  
3 = Gärten

4 = Grünland  
5 = Gehölze

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südlichen Randbereich des Ortsteiles Dürscheid der Gemeinde Kürten im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und freier Landschaft, die von einem Wechsel aus Wald und Grünland geprägt wird.

Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen. Alle Gebäude im Plangebiet wurden bereits vor mehreren Jahrzehnten erbaut. Von den jetzigen Eigentümern werden die vorhandenen Hallen als Lagerhallen für Arbeitsgerät und -maschinen für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt. Alle vier Bestandsgebäude sind über den asphaltierten Privatweg erschlossen, welcher durch das Plangebiet verläuft.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

Südlich der Lagerhallen befindet sich eine Fläche, auf der ehemals Gebäude standen. Diese wurden abgerissen und die Flächen liegen brach. Die übrigen nicht bebauten Teile des Plangebietes sind Grünland- und Böschungsflächen, die zum Teil mit größeren Bäumen (u. a. Birken, Eschen) und Gehölzen bewachsen sind. Zudem haben sich teilweise Saumstrukturen, teils mit Brombeergebüschen, entwickelt.



**Abb. 5 Zufahrt im Plangebiet.**



**Abb. 6 Wohngebäude im Plangebiet.**



**Abb. 7 Lagerhalle im Plangebiet.**



**Abb. 8 Gartenbereich mit Gehölzfällung nach Sturmschaden.**



**Abb. 9 Grünfläche mit Gehölzbestand.**



**Abb. 10 Grünland mit Gehölzen an der Böschung.**

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Wie bereits in Kapitel 3.2 erläutert, geht mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten die formale Änderung einer „Wohnbaufläche“ in „Gemischte Bauflächen“ einher. Konkrete Um- und Ausbaumaßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Wirkungen beziehen sich daher auf die Weiternutzung der bestehenden Gebäudekomplexe mit den zugehörigen Nebenanlagen.

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich **der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der** Gemeinde Kürten sowie die vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 23. Januar 2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A): <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49093">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49093</a>

#### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 23. Januar 2024 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 8,5 °C.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im Plangebiet, insbesondere die Lagerhallen, stellen potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten auf. Da die Gebäude teils baufällig sind, bestehen Einflugmöglichkeiten in das Innere.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. In einer Birke wurde allerdings ein Nest festgestellt, es handelt sich dabei aller Wahrscheinlichkeit nach um ein Elsternest. Die Gehölze können zudem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.



**Abb. 11** Einflugmöglichkeit am Gebäude(roter Kreis).



**Abb. 12** Zugang zum Gebäude im Bereich der Holzverkleidung (roter Kreis).

Die Grünland- und Gartenflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gebäuden und ihrer Nutzung mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV & FÖA 2021).

#### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2024A).

## Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung sind jedoch die in der folgenden Abbildung dargestellten Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

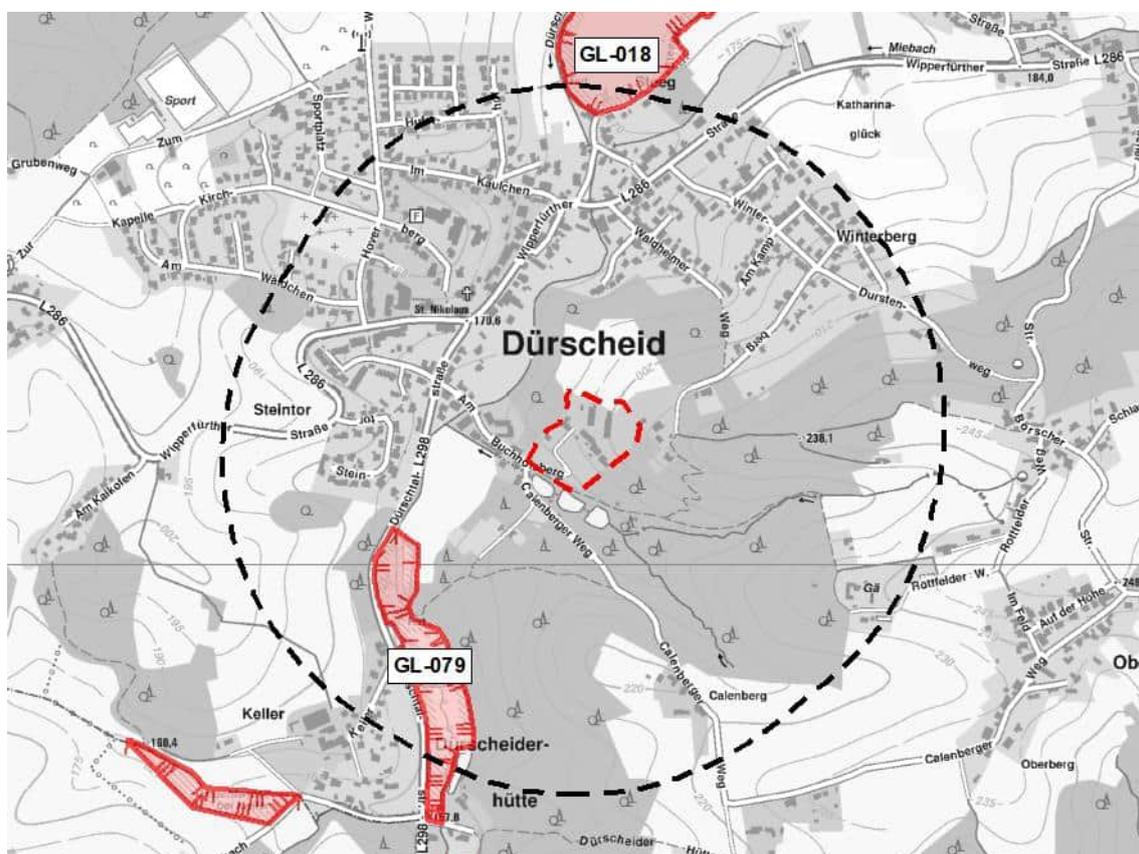


Abb. 13 Lage der Naturschutzgebiete (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2024A

GL-018 = NSG Steeger Berg  
GL-079 = NSG Dürschbachtal

## Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung sind jedoch die in der unten dargestellten Abbildung Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

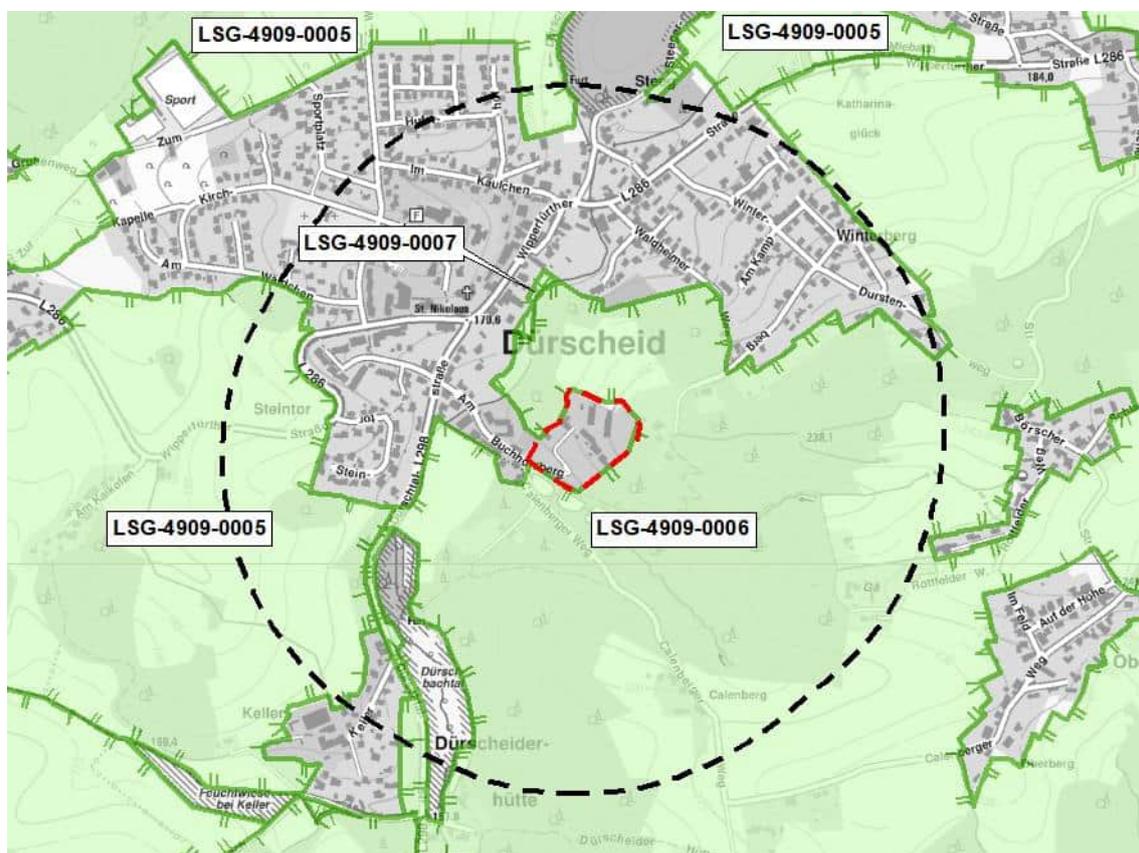


Abb. 14 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

- LSG-4909-0005 = LSG Östliche Paffrather Kalkmulde um Dürscheid
- LSG-4909-0006 = LSG Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld
- LSG-4909-0007 = LSG Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung finden sich die in der nachfolgenden Abbildung aufgeführten Biotopkatasterflächen.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2024A).

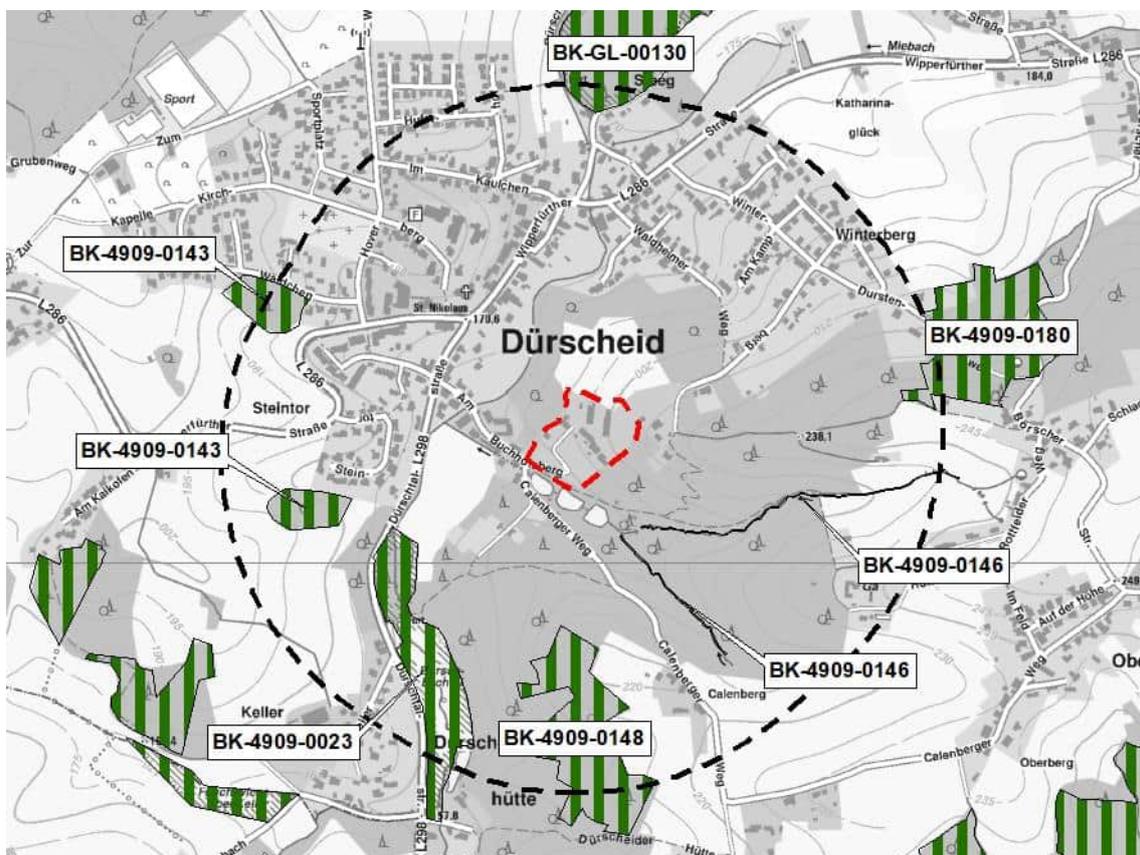


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

- BK-4909-0023 = Dürschbachtal zwischen Keller und Broichhausen
- BK-4909-0143 = Buchenwälder östlich Spitze
- BK-4909-0146 = Quellsiefen bei Dürscheid
- BK-4909-0148 = Laubwald südlich Dürscheid
- BK-4909-0180 = Waldgebiet östlich Dürscheid
- BK-GL-00130 = NSG Steeger Berg

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die in der nachfolgenden Abbildung aufgeführten Biotope.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2024A).

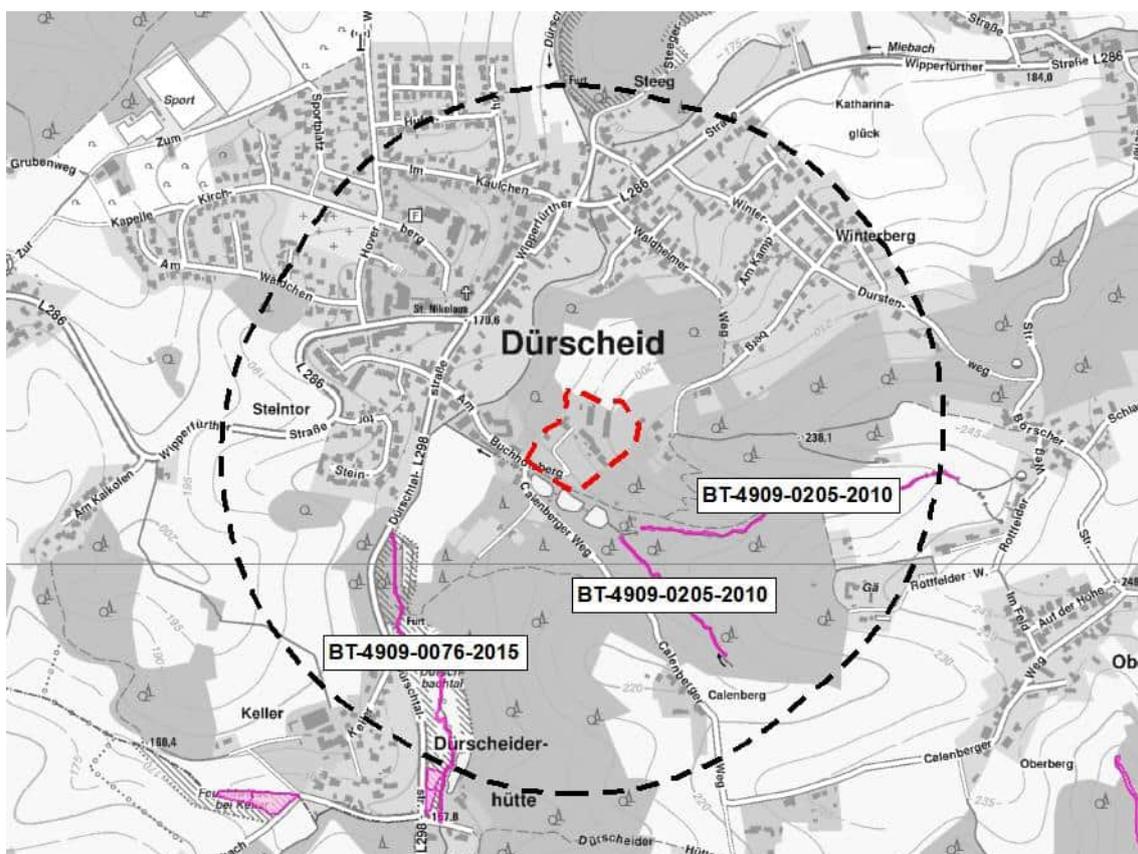


Abb. 16 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

BT-4909-0076-2015 = Fließgewässer  
BT-4909-0205-2010 = Fließgewässer

## Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2024A).

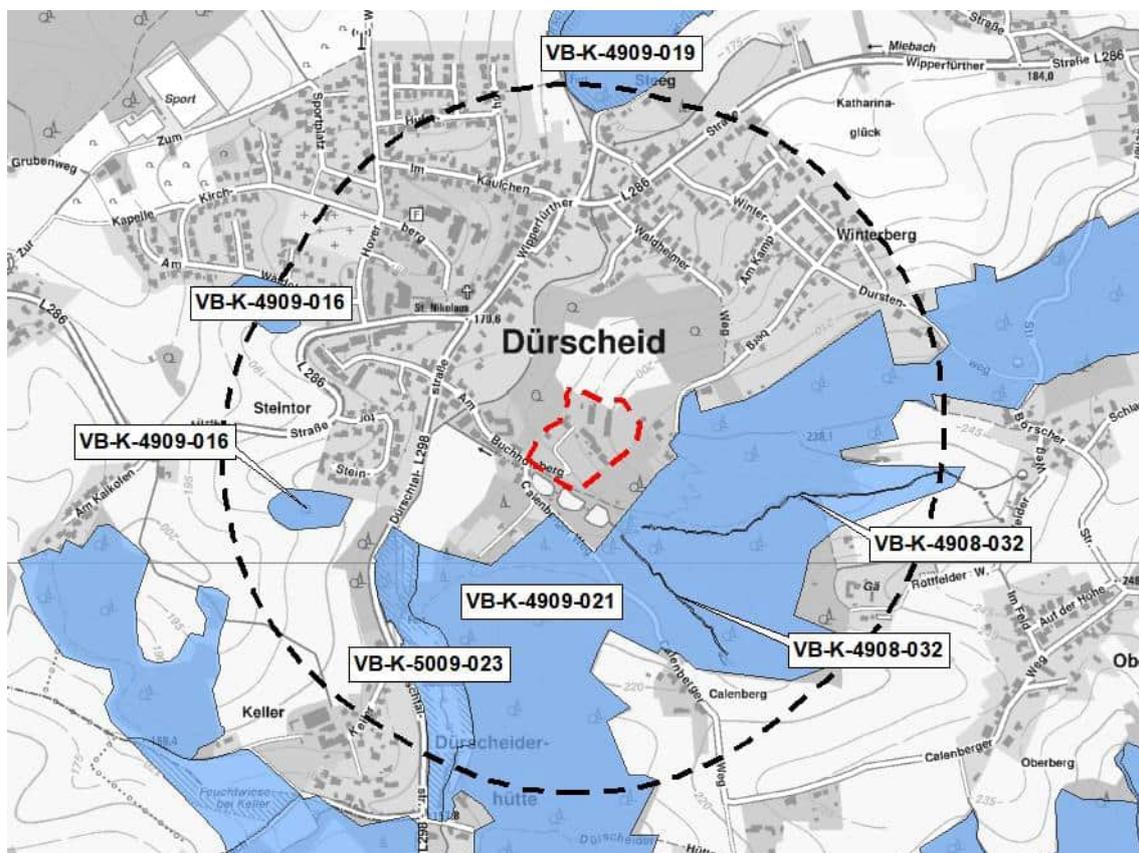


Abb. 17 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

- VB-K-4908-032 = Quellsiefen in der Paffrather Kalkmulde nordöstlich Bergisch Gladbach
- VB-K-4909-016 = Hang- und Plateauwälder zwischen Dürscheid und Herrenstrunden
- VB-K-4909-019 = Kalkbuchenwälder nördlich Kürten-Dürscheid
- VB-K-4909-021 = Großherscheider Wald und Waldhänge des Dürschbachtals östlich Herkenrath
- VB-K-4909-023 = Dürschbachtal und Alemigsiefen südöstlich Dürscheid

### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

- FT-4909-0026-2014 = Uhu

Der Fundpunkt liegt etwa 300 m südöstlich des Plangebietes im Laubwald.

### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4909 „Kürten“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2024B).

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotop
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4909 „Kürten“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 17 Vogelarten als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

## **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten findet eine formale Umnutzung von „Wohnbaufläche“ in „Gemischte Baufläche“ statt. Einhergehend mit der Weiternutzung des vorhandenen Bestandes werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

### **6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten**

Die betrachtungsrelevanten Arten aus den Datenquellen (Ortsbegehung, Schutzgebietsbeschreibung, LINFOS-Abfragen, Messtischblatt) werden in der nachfolgenden Tabelle hinsichtlich der Lebensraumausstattung und der relevanten Wirkfaktoren weiter differenziert (Stufe I).

Für die Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 2 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Erläuterungen Datenguelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
 LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen  
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
 SICHTUNG = bei der Ortsbegehung erfasst

**Rote Liste Status:** 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaß, R = extrem selten,  
 V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>										
Bluthänfling	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen <b>Bruthabitat:</b> in dichten Büschen und Hecken	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Feldlerche	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> ursprünglicher Steppenbewohner reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, größere Heidegebiete <b>Bruthabitat:</b> Brutmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation	keine	Betroffenheit auszuschließen. Die Grünlandflächen weisen randliche Vertikalstrukturen auf, weshalb die Fluchtdistanzen für die Feldlerche zu gering sind.. Eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird ausgeschlossen.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Feldsperling	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> halboffene Agrarlandschaften mit Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern <b>Bruthabitat:</b> Höhlenbrüter: Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden				nein
Girlitz	FIS	*	2	<b>Lebensraum:</b> abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen <b>Bruthabitat:</b> Nest in Nadelbäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Habicht	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen <b>Bruthabitat:</b> Horst in hohen Bäumen (14 – 28 m Höhe)	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Mäusebusard	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, <b>Bruthabitat:</b> Horst in 10 – 20 m Höhe	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Mehlschwalbe	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> Kulturfolger in menschlichen Siedlungen <b>Bruthabitat:</b> Lehmnest an den Außenwänden von Gebäuden	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist ein Abbruch von Gebäuden nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Rauchschwalbe	FIS	V	3	<b>Lebensraum:</b> Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft <b>Bruthabitat:</b> in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, Nest aus Lehm und Pflanzenteilen	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist ein Abbruch von Gebäuden nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Schwarzstorch	FIS	3	3	<b>Lebensraum:</b> größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen <b>Bruthabitat:</b> Horst auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Sperber	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, <b>Bruthabitat:</b> in Nadelbaumbeständen mit ausreichend Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Horstbrüter	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Star	FIS	3	3	<b>Lebensraum:</b> Vielzahl von Lebensräumen, benötigt ausreichend Höhlen mit angrenzenden offenen Flächen <b>Bruthabitat:</b> Höhlenbrüter in ausgefaulten Astlöchern, Buntspechthöhlen, Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, keine Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden				nein
Turmfalke	FIS	*	V	<b>Lebensraum:</b> offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, <b>Bruthabitat:</b> Felsnischen, Halbhöhlen, alte Krähenester, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Uhu	FIS LINFOS	3	*	<b>Lebensraum:</b> reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen <b>Bruthabitat:</b> störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug auch Boden- und Gebäudebrüter	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Waldkauz	FIS	*	*	<b>Lebensraum:</b> lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen <b>Bruthabitat:</b> Baumhöhlen, auch Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden sind				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	pot. Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Konfliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Waldohreule	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern <b>Bruthabitat:</b> alte Nester anderer Vogelarten	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Gehölzen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein
Waldschnepfe	FIS	*	3	<b>Lebensraum:</b> größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht <b>Bruthabitat:</b> in einer Mulde am Boden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Wespenbusard	FIS	*	2	<b>Lebensraum:</b> reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen <b>Bruthabitat:</b> Horst in Laubbäumen, auch alte Horste anderer Greifvögel	keine	Betroffenheit auszuschließen. Da mit dem Vorhaben eine Sicherung des Bestandes erfolgen soll, ist eine Inanspruchnahme von Bäumen nicht mit der Aufstellung verbunden.				nein

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **6.4 Ergebnis**

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten findet eine formale Umnutzung von „Wohnbaufläche“ in „Gemischte Baufläche“ statt. Einhergehend mit der Weiternutzung des vorhandenen Bestandes werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

## **7.0 Zusammenfassung**

Der Rat der Gemeinde Kürten hat am 29.09.2022 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Buchholzberg beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit eine Wohnbaufläche dar. Die Gemeinde Kürten beabsichtigt, die Darstellung zu ändern und in diesem Bereich eine Mischgebietsfläche auszuweisen. Parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 124 im Bereich „Buchholzberg“ aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan soll die Planung für das Gebiet konkretisiert werden.

Vorrangiges Ziel der Planungen ist die Sicherung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet sowie die städtebauliche Ordnung der zukünftigen Entwicklungen im Gebiet. Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen. Das Gebiet entspricht somit einem Mischgebietscharakter.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen des 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4909 „Kürten“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 17 Vogelarten, die als planungsrelevant gelten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 23. Januar 2024 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

## Zusammenfassung

---

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

### Häufige und weit verbreitete Arten

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

### Planungsrelevante Arten

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten findet eine formale Umnutzung von „Wohnbaufläche“ in „Gemischte Baufläche“ statt. Einhergehend mit der Weiternutzung des vorhandenen Bestandes werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Ergebnis

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2024



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 30.10.2024).
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49093> (letzter Zugriff am 30.10.2024).
- LOTH (2024A): Loth Städtebau und Stadtplanung. 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kürten – für den Bereich Buchholzberg. Begründung . Siegen.
- LOTH (2024B): Loth Städtebau und Stadtplanung. 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kürten – für den Bereich Buchholzberg. Planzeichnung. Siegen.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.